

## **Informationsblatt: Teilnehmende mit spezifischen Bedürfnissen**

Die ÖSD-Zentrale und die ÖSD-Prüfungszentren sind bemüht, nach ihren Möglichkeiten individuell auf Prüfungsteilnehmende mit Einschränkungen und/oder spezifischen Bedürfnissen einzugehen. Daher muss das Prüfungszentrum bzw. die ÖSD-Zentrale bereits im Zuge der Anmeldung zur Prüfung über Art und Grad der spezifischen Bedürfnisse informiert und ein entsprechendes Attest vorgelegt werden. Das Prüfungszentrum und die ÖSD-Zentrale sind zur Vertraulichkeit verpflichtet (gemäß DSGVO).

**Spezifische Bedürfnisse ergeben sich zum Beispiel aufgrund von:**

- Lese- und/oder Schreibschwäche,
- Einschränkung des Sehvermögens,
- Einschränkung des Hörvermögens,
- motorischen Einschränkungen (z. B. Schreibbehinderung),
- Redeflussstörung (z. B. Stottern),
- temporären Einschränkungen (unmittelbar vor dem bzw. am Prüfungstag auftretende Probleme) sowie
- diversen Einschränkungen, die durch ein Attest belegt werden (unabhängig davon, ob durch entsprechende Maßnahmen ein Ablegen der Prüfung ermöglicht werden kann).

Schon bei der Anmeldung informiert das Prüfungszentrum über Möglichkeiten, die Prüfung barrierefrei abzulegen. In Absprache mit der/dem Teilnehmenden, dem Prüfungszentrum und den verantwortlichen Personen in der ÖSD-Zentrale werden individuelle Maßnahmen erarbeitet, die ein faires und barrierefreies Ablegen der Prüfung ermöglichen. Dieser Maßnahmenkatalog wird schriftlich festgehalten und von der/dem Teilnehmenden sowie von der/dem Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet.

Das Prüfungszentrum prüft die Sachlage vor Ort und klärt im Einzelfall die Realisierbarkeit der individuellen Maßnahmen zur Prüfungsdurchführung (z. B. zusätzliche prüfende Person, eigene Aufsichtsperson, separater Raum). Allfällige Kosten übernimmt das Prüfungszentrum, eine dadurch bedingte Erhöhung der Prüfungsgebühr ist in Absprache mit der/dem Teilnehmenden möglich.

Für Prüfungszentren besteht keine Verpflichtung, Teilnehmende mit spezifischen Bedürfnissen zu prüfen. Sollte es einem ÖSD-Prüfungszentrum nicht möglich sein, die Prüfung unter modifizierten Bedingungen durchzuführen, ist die/der Teilnehmende an die ÖSD-Zentrale zu verweisen, die ein anderes Prüfungszentrum für den Prüfungsantritt empfehlen kann.

**Maßnahmen für barrierefreie Prüfungen sind zum Beispiel:**

- Arbeitszeitverlängerung,
- vergrößerte Arbeitsblätter und/oder spezielles Layout (Schriftgröße und besondere Schrifttypen),
- verlängerte Pausen zum Lesen und Bearbeiten der Fragen bei Höraufgaben,
- Verwendung technischer Lese- und Hörhilfen (nach Absprache mit der ÖSD-Zentrale),
- am Computer ausfüllbare Arbeitsblätter,
- Möglichkeit, die Prüfung in einem separaten Raum und mit eigener Aufsichtsperson durchzuführen, sowie
- Entfall eines Subtests.

Sollten Prüfungsteilnehmende aufgrund spezifischer Bedürfnisse einen kompletten Subtest (Lesen, Hören, Schreiben) des Moduls *Schriftliche Prüfung* nicht ablegen können, nimmt die ÖSD-Zentrale entsprechende Adaptionen vor, damit das Gesamtergebnis aussagekräftig bleibt. Zu diesem Zweck wird die Beurteilungsskala an die im konkreten Fall zu erreichende Gesamtpunktzahl angepasst. Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des ÖSD wertet das erzielte Prüfungsergebnis aus und veranlasst den Druck sowie Versand des Zertifikats.

Bei widrigen Umständen, die unmittelbar vor dem bzw. am Prüfungstag auftreten und es der/dem Teilnehmenden unmöglich machen, die Prüfung vollständig oder ihren/seinen Fähigkeiten entsprechend abzulegen, kann das Prüfungszentrum bzw. die/der Teilnehmende um besondere Berücksichtigung dieser Umstände ansuchen. Ein entsprechender Antrag und gegebenenfalls ein ärztliches Attest müssen an die ÖSD-Zentrale übermittelt werden. Nach Prüfung des Antrages und der Unterlagen kann eine Gutschrift bzw. ein Gutschein für eine Wiederholung der Prüfung ausgestellt werden.

**Umstände, die eine besondere Berücksichtigung rechtfertigen, sind zum Beispiel:**

- Erkrankung während oder unmittelbar vor der Prüfung,
- Stresszustand und Überlastung (z. B. durch häusliche Probleme, Verlust einer nahestehenden Person),
- Schockzustand (z. B. durch einen Unfall) sowie
- Verletzungen, die ein Ablegen der Prüfung am vorgesehenen Termin unmöglich machen (z. B. Bruch der Schreibhand, Tragen eines Gipses).

Für weitere Fragen steht Ihnen das ÖSD-Team gerne zur Verfügung.